

10.01 International



Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen

Stand am 1. Januar 2024



Auf einen Blick

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Versicherungspflicht, die Versicherungsmöglichkeiten und die Leistungsansprüche von

- Arbeitnehmenden, die im Ausland wohnen und dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeiten, und
- Familienangehörigen, welche die arbeitnehmende Person ins Ausland begleiten.

Dieses Merkblatt richtet sich nicht an Angestellte internationaler Organisationen und Hilfsorganisationen sowie Bundesangestellte. Für sie gelten andere sozialversicherungsrechtliche Regelungen. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen Ihre Arbeitgeber.

Sozialversicherungsbeiträge

1 Welche Sozialversicherungsbeiträge bezahle ich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind Sie während Ihrer Auslandstätigkeit dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt. Sie müssen grundsätzlich an die folgenden schweizerischen Sozialversicherungen Beiträge bezahlen:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Elternschaft, Betreuung und Adoption (EO)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Berufliche Vorsorge (BV)
(ab einem bestimmten Jahreseinkommen, siehe Ziffer 37 ff.)
- Krankenversicherung (KV)
- Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBU)

2 Welche Sozialversicherungsbeiträge bezahle ich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber?

Bei der AHV, IV, EO, ALV und BV zahlen Sie auch als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Beiträge zugunsten der versicherten Person. Ferner übernehmen Sie die volle Prämie für die Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht hingegen voll zulasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und wird vom Lohn abgezogen. Die Prämie für die obligatorische Krankenversicherung muss von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer direkt an die Krankenkasse bezahlt werden. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber beteiligen Sie sich nicht daran. Die Beiträge für Familienzulagen zahlen Sie vollumfänglich. Die Arbeitnehmer sind nur im Kanton Wallis beitragspflichtig.

3 Wer gilt als Schweizer Arbeitgeberin oder Arbeitgeber?

Für die AHV/IV gelten als Schweizer Arbeitgeberin oder Arbeitgeber alle Personen, Unternehmen und Organisationen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die gegenüber der AHV/IV/EO beitragspflichtig sind.

Massgebendes Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmende

4 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmende?

Ob Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Ausland oder in der Schweiz versichert sind, hängt davon ab,

- wo Sie erwerbstätig sind (für vorübergehend entsandte Arbeitnehmende gelten besondere Bestimmungen, siehe dazu Ziffer 12 ff.),
- wo Sie Ihren Wohnsitz haben,
- welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen.

5 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem bei Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in einem EU-Staat?

Mitgliedstaaten der EU:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die nur in einem EU-Staat erwerbstätig sind, unterstehen grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem dieses Staates.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die Erwerbstätigkeiten im Angestelltenverhältnis oder als Selbständigerwerbende gleichzeitig in mehreren Staaten (Schweiz und EU) ausüben, sind grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates unterstellt.

Jene Personen, die nicht oder zu keinem wesentlichen Teil (< 25 %) in ihrem Wohnsitzstaat erwerbstätig sind, unterstehen dem Sozialversicherungssystem jenes Staates (Schweiz oder EU), in dem sich der Arbeitgebersitz befindet (bei mehreren Arbeitgebern, sofern sich der Sitz im selben Staat befindet). Für Selbständigerwerbende ist es jener Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet.

Falls Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in zwei verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) arbeiten und einer davon der Wohnsitzstaat ist, unterliegt die Person den Rechtsvorschriften des anderen Staates (in dem die Person nicht wohnt).

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die für mehrere Arbeitgeber arbeiten und von denen mindestens zwei ihren Sitz in verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, auch wenn sie keinen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die unter 50 % ihrer Erwerbstätigkeit im Homeoffice (mithilfe von IT-Mitteln) in ihrem Wohnsitzstaat ausüben, können im Staat des Arbeitgebersitzes versichert bleiben, sofern sie üblicherweise keine anderen Tätigkeiten ausüben. Diese Regel beruht auf einer multilateralen Vereinbarung, die von der Schweiz und mehreren EU-Staaten unterzeichnet wurde.

Für den aktuellen Stand der Unterzeichnerstaaten (in englisch) siehe



Beide betroffenen Staaten müssen die Vereinbarung unterzeichnet haben, damit sie zur Anwendung kommt.

Im Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU kommen namentlich für das Luftfahrtpersonal, die Seeleute sowie die Beamtinnen und Beamten Sonderbestimmungen zur Anwendung.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die gleichzeitig eine Tätigkeit im Angestellten- und Selbständigenverhältnis in verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) ausüben, sind den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in welchem die Person eine Angestelltenfunktion ausübt.

6 Bin ich in der AHV/IV versichert, wenn ich in einem EU-Staat wohne und dort angestellt bin, aber weder die Staatsangehörigkeit der Schweiz noch eines EU-Staates habe?

Nein, ausser bei einer vorübergehenden Entsendung aus der Schweiz (siehe Ziffer 12).

7 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem bei Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in einem EFTA-Staat?

Mitgliedstaaten der EFTA: Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die ausschliesslich in einem EFTA-Staat arbeiten, sind grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem dieses Staates unterstellt.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die Erwerbstätigkeiten im Angestelltenverhältnis oder als Selbständigerwerbende gleichzeitig in mehreren Staaten (Schweiz und anderer EFTA-Staat) ausüben, sind grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates unterstellt.

Personen, die nicht oder zu keinem wesentlichen Teil (< 25 %) in ihrem Wohnsitzstaat erwerbstätig sind, unterstehen dem Sozialversicherungssystem jenes Staates (Schweiz oder anderer EFTA-Staat), in dem sich der Arbeitgebersitz befindet (bei mehreren Arbeitgebern, sofern sich der Sitz im selben Staat befindet). Für Selbständigerwerbende ist es jener Staat, in dem sich das Zentrum ihrer Tätigkeiten befindet.

Falls Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in zwei verschiedenen Staaten (Schweiz und anderer EFTA-Staat) arbeiten und einer davon der Wohnsitzstaat ist, erfolgt die Unterstellung den Rechtsvorschriften des anderen Staates (in dem die Person nicht wohnt).

Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die für mehrere Arbeitgeber arbeiten und von denen mindestens zwei ihren Sitz in verschiedenen Staaten (Schweiz und anderer EFTA-Staat) ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, auch wenn sie keinen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EFTA-Staates, die unter 50 % ihrer Erwerbstätigkeit im Homeoffice (mithilfe von IT-Mitteln) in ihrem Wohnsitzstaat ausüben, können im Staat des Arbeitgebersitzes versichert bleiben, sofern sie üblicherweise keine anderen Tätigkeiten ausüben. Diese Regel beruht auf einer multilateralen Vereinbarung, die von der Schweiz und mehreren EFTA-Staaten unterzeichnet wurde.

Für den aktuellen Stand der Unterzeichnerstaaten (in englisch) siehe



Beide betroffenen Staaten müssen die Vereinbarung unterzeichnet haben, damit sie zur Anwendung kommt.

Im Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten kommen namentlich für das Luftfahrtpersonal, die Seeleute sowie die Beamtinnen und Beamten Sonderbestimmungen zur Anwendung.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen Mitgliedstaates der EFTA, die in mehr als einem Land (Schweiz und anderer EFTA-Staat) gleich-

zeitig sowohl eine unselbstständige wie auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterstehen den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie die unselbstständige Tätigkeit ausüben.

8 Bin ich in der AHV/IV versichert, wenn ich in einem anderen EFTA-Staat wohne und dort angestellt bin, aber nicht die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz habe?

Nein, ausser bei einer vorübergehenden Entsendung aus der Schweiz (siehe Ziffer 12). Eine Entsendung nach Island ist für diese Personen jedoch nicht möglich.

9 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem bei Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in einem Vertragsstaat?

Unter Vertragsstaaten versteht man andere Staaten als EU- oder EFTA-Staaten, mit denen die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Dazu gehören:

Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (Unterstellung), Indien (Unterstellung), Israel, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Republik San Marino, Serbien, Südkorea (Unterstellung), Tunesien, Türkei, Uruguay, USA und das Vereinigte Königreich.

Die Sozialversicherungsabkommen beziehen sich nicht auf alle in Ziffer 1 genannten Versicherungsweige.

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Schweizer Staatsangehörigkeit und

- arbeiten und wohnen in einem Vertragsstaat, sind Sie in diesem Staat versichert (ausser bei vorübergehender Entsendung aus der Schweiz, siehe Ziffer 15);
- arbeiten sowohl in einem Vertragsstaat als auch in der Schweiz, sind Sie in der Regel in beiden Staaten mit dem jeweiligen Einkommen versichert (ausser bei vorübergehender Entsendung aus der Schweiz, siehe Ziffer 15). Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht besondere Bestimmungen vor.

Die gleiche Regelung gilt, wenn Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger des jeweiligen Vertragsstaates sind und dort und/oder in der Schweiz arbeiten.

10 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmende, die weder Staatsangehörige der Schweiz noch eines Vertragsstaates sind?

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und weder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz noch eines Vertragsstaates und

- arbeiten und wohnen in einem Vertragsstaat, sind Sie in diesem Staat versichert;
- arbeiten sowohl in einem Vertragsstaat als auch in der Schweiz, sind Sie in beiden Staaten versichert. In der Schweiz sind Sie für Ihr schweizerisches Einkommen beitragspflichtig. Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht besondere Bestimmungen vor.

11 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem bei Erwerbstätigkeit und Wohnsitz ausserhalb eines EU-, EFTA- oder Vertragsstaates?

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und arbeiten und wohnen weder in der Schweiz, noch in einem EU-Staat, noch in einem der anderen EFTA-Staaten, noch in einem Vertragsstaat, sind Sie grundsätzlich nicht bei der AHV/IV/EO oder einer anderen schweizerischen Sozialversicherung versichert. Die Weiterführung der obligatorischen AHV/IV (siehe Ziffer 25 ff.) oder der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV (siehe Ziffer 33 ff.) ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft.

12 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem für arbeitnehmende Personen mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU-Staates bei Entsendung in einen EU-Mitgliedstaat?

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz oder eines EU-Staates, nach schweizerischem Recht versichert und werden von Ihrem Arbeitgeber vorübergehend in einen EU-Staat entsandt, bleiben Sie den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt (siehe Ziffer 1).

Möchte Ihr Arbeitgeber Sie für maximal 24 Monate entsenden, stellt er bei der Ausgleichskasse einen Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, stellt die Ausgleichskasse eine Bescheinigung A1 aus.

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend im Homeoffice (mithilfe von IT-Mitteln) in einem EU-Staat auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber in Vollzeit ausüben (100 % der Arbeitszeit), können Sie für maximal 24 Monate entsandt werden. Nicht entscheidend ist, wer die Initiative zur Telearbeit ergriffen hat oder ob diese aus beruflichen oder privaten Gründen erfolgt. Eine Verlängerung der Entsendung zur Telearbeit über 24 Monate hinaus ist nicht möglich.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen kann in Absprache mit der zuständigen ausländischen Behörde längere Entsendungen bewilligen.

13 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem für arbeitnehmende Personen mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates bei Entsendung aus der Schweiz in einen anderen EFTA-Staat?

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, nach schweizerischem Recht versichert und werden von Ihrem Arbeitgeber vorübergehend in einen anderen EFTA-Staat entsandt, bleiben Sie den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt (siehe Ziffer 1).

Möchte Sie Ihr Arbeitgeber für maximal 24 Monate entsenden, stellt er bei der Ausgleichskasse einen Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, stellt die Ausgleichskasse die Bescheinigung A1 aus.

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend im Homeoffice (mithilfe von IT-Mitteln) in einem anderen EFTA-Staat auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber in Vollzeit ausüben (100 % der Arbeitszeit), können Sie für maximal 24 Monate entsandt werden. Nicht entscheidend ist, wer die Initiative zur Telearbeit ergriffen hat oder ob diese aus beruflichen oder privaten Gründen erfolgt. Eine Verlängerung der Entsendung zur Telearbeit über 24 Monate hinaus ist nicht möglich.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen kann in Absprache mit der zuständigen ausländischen Behörde längere Entsendungen bewilligen.

14 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem für arbeitnehmende Personen, die nicht Staatsangehörige der Schweiz, eines EU- oder anderen EFTA-Staates sind, bei der Entsendung aus der Schweiz in einen EU- oder anderen EFTA-Mitgliedstaat?

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz, eines EU- oder anderen EFTA-Staates, aber nach schweizerischem Recht versichert und werden von Ihrem Arbeitgeber vorübergehend in einen EU-Staat* oder einen anderen EFTA-Staat** entsandt, bleiben Sie den ins jeweilige bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden Staat einbezogenen schweizerischen Versicherungen sowie der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung unterstellt. Für die Befreiung von der ausländischen Versicherung müssen Sie dieser eine Entsendungsbescheinigung (erhältlich bei den Ausgleichskassen) abgeben.

Die Weiterversicherung im schweizerischen System gilt für die im Abkommen genannte Dauer (zumeist 24 Monate). Sie können diese auf Gesuch durch Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der zuständigen ausländischen Behörde darüber hinaus verlängern.

Das gleiche Verfahren gilt, wenn Sie nicht Staatsangehöriger eines EFTA-Staates, aber nach schweizerischem Recht versichert sind und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Liechtenstein oder Norwegen entsandt werden.

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA-Staates, aber nach schweizerischem Recht versichert und führen für Ihren Arbeitgeber einen beruflichen Einsatz in Estland, Island, Lettland, Litauen, Malta, Polen oder Rumänien durch, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach schweizerischem Recht versichert bleiben (siehe Ziffer 25 ff.). Sie sind indes nicht befreit von der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen des Staates, in dem Sie erwerbstätig sind.

* Bilaterale Abkommen bestehen mit folgenden EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

** Bilaterale Abkommen bestehen mit folgenden anderen EFTA-Staaten: Liechtenstein und Norwegen.

15 Welches ist das massgebende Sozialversicherungssystem bei Entsendung einer arbeitnehmenden Person in einen Vertragsstaat, der weder zur EU noch zur EFTA gehört?

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, in der Schweiz versichert und werden von Ihrem Arbeitgeber in einen Vertragsstaat* entsandt, der weder zur EU noch zur EFTA gehört, bleiben Sie unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit den ins jeweilige Sozialversicherungsabkommen einbezogenen schweizerischen Versicherungen sowie der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung unterstellt. Für die Befreiung von der ausländischen Versicherung müssen Sie dieser eine Entsendungsbescheinigung (erhältlich bei den Ausgleichskassen) abgeben.

Die Weiterversicherung in der Schweiz gilt für die im Abkommen genannte Dauer (12 bis 72 Monate). Grundsätzlich können Sie diese auf Gesuch durch Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der zuständigen ausländischen Behörde darüber hinaus verlängern.

Detaillierte Informationen finden Sie in den Merkblättern zur Entsendung unter www.bsv.admin.ch



* Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Indien, Israel, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, San Marino, Serbien, Südkorea, Tunesien, Türkei, Uruguay, USA und das Vereinigte Königreich.

AHV/IV

16 Wann habe ich Anspruch auf Leistungen der AHV/IV?

Sind Sie Schweizerin oder Schweizer und waren während Ihrer Beschäftigung im Ausland nicht bei der AHV/IV versichert (siehe Möglichkeit der Freiwilligen Versicherung, Ziffer 33-36),

- müssen Sie bei fehlenden Beitragsjahren mit einer Beitragslücke rechnen. Dadurch erhalten Sie unter Umständen nur eine Teilrente;
- haben Sie bei Erreichen des Referenzalters nur dann Anspruch auf eine Rente, wenn Sie eine Beitragsdauer von mindestens einem Jahr vorweisen können;
- haben Sie nur dann Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn Sie eine Beitragsdauer von mindestens drei Jahren vorweisen können.

Sind Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz, eines EU- oder EFTA-Staates, so werden Ihnen nach der Zurücklegung eines Beitragsjahres in der AHV/IV die Versicherungszeiten in den EU- bzw. EFTA-Staaten angerechnet für die Entstehung eines Anspruchs auf Leistungen aus der Invalidenversicherung.

17 Wie berechnet sich meine AHV-Rente?

Die Berechnung Ihrer Rente richtet sich nach

- den anrechenbaren Beitragsjahren,
- dem Erwerbseinkommen (inkl. das während des Rentenvorbezugs erzielte Einkommen), und
- den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Auswirkungen für Angehörige

18 Sind nicht erwerbstätige Familienangehörige bei der AHV/IV mitversichert?

Arbeiten und wohnen Sie im Ausland, so sind Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen grundsätzlich nicht bei der AHV/IV mitversichert, ausser sie begleiten Sie, wenn Sie von Ihrem Schweizer Arbeitgeber in eines der folgenden Länder entsandt werden: Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich*, Philippinen, Portugal*, Serbien, Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, Tschechische Republik*, Tunesien, Ungarn*, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich oder Zypern.

Wenn Sie über Privilegien und Immunitäten verfügen, sollten sich Ihre Familienmitglieder, die Sie ins Ausland begleiten, an Ihre Ausgleichskasse wenden, da es manchmal besondere Regeln zu beachten gibt.

Bei Entsendungen in andere EU-Staaten oder Vertragsstaaten können Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen unter gewissen Bedingungen der obligatorischen Versicherung beitreten (siehe Ziffer 28 ff.).

* Nur Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen (ohne CH/EU/EFTA).

** Nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten.

19 Wie berechnet sich die Rente meiner nicht erwerbstätigen Familienangehörigen?

Für die Berechnung der Rente gelten die Ziffern 16 und 17.

20 Wann erhalte ich eine Witwer- oder Witwenrente?

Sind Sie mit einer versicherten Person verheiratet, erhalten Sie nach dem Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente. Diese Leistung wird ausschliesslich

aufgrund der Beitragsjahre und des Erwerbseinkommens der verstorbenen Person berechnet.

21 Können meine minderjährigen Kinder Leistungen der AHV/IV beanspruchen, wenn ich im Ausland arbeite und wohne?

Ja. Eingliederungsmassnahmen für Minderjährige können z. B. in der Schweiz gewährt werden. Diese können auch ins Ausland bezahlt werden, wenn die Erfolgsaussichten und die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Person dies rechtfertigen. Der Anspruch erlischt, sobald die Eltern nicht mehr versichert sind.

Bei einem Wegzug aus der Schweiz in einen Nicht-EU/EFTA-Staat, können Kinder unter gewissen Voraussetzungen freiwillig versichert werden.

Krankenversicherung

22 Sind meine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen krankenversichert?

Wenn Sie von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt wurden, bleiben Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in der schweizerischen obligatorischen Krankenversicherung versichert. Wenn Sie auch im Ausland obligatorisch versichert sind, so können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch von der schweizerischen Versicherung befreit werden. Auskunft erteilt Ihnen die Krankenkasse.

Weitere Informationen

23 Wo gibt es weitere Informationen für Staatsangehörige von EU-, EFTA- oder Vertragsstaaten?

Folgende Broschüren enthalten weitere nützliche Informationen:

- *Soziale Sicherheit in der Schweiz*
- *Die Schweiz verlassen und in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ziehen*

Die Broschüren sind unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

- *Informationen für Entsandte*
- *Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit*

Die Informationen sind unter www.bsv.admin.ch verfügbar.

24 Wo gibt es weitere Informationen, wenn ich weder Staatsangehöriger eines EU-Staates, eines EFTA-Staates oder eines Vertragsstaates bin?

Folgendes Merkblatt enthält weitere nützliche Informationen:

- *10.03 – Informationen für Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat*

Das Merkblatt ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

Weiterführung der obligatorischen AHV/IV/EO/ALV

25 Wann kann ich die obligatorische AHV/IV/EO/ALV weiterführen?

Als erwerbstätige Person im Ausland sind Sie grundsätzlich nicht obligatorisch bei der AHV/IV/EO/ALV versichert. Sind Sie im Ausland tätig und werden von einem Schweizer Arbeitgeber entlohnt, können Sie unter den Voraussetzungen in Ziffer 26 weiterhin bei der AHV/IV/EO/ALV versichert bleiben. Führen Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer die obligatorische AHV/IV/EO/ALV weiter, bleiben Sie auch in anderen Sozialversicherungszweigen in der Schweiz unterstellt (siehe Ziffer 1 und 2). Dies gilt insbesondere für das Familienzulagensystem. Wird die AHV/IV/EO/ALV weitergeführt, so ist auch die freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge möglich. Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 UVV bzw. Artikel 4 KVV erfüllt sind, bleibt man während zwei Jahren bei der Unfallversicherung und der obligatorischen Krankenversicherung versichert. Der Versicherer kann diese Dauer auf Antrag auf insgesamt sechs Jahre verlängern. Weitere Informationen können beim zuständigen Unfallversicherer/Krankenversicherer eingeholt werden.

Die Weiterführung der Versicherung nach schweizerischem Recht hat keinen Einfluss auf Ihren Versicherungsstatus im Sozialversicherungssystem des Staates, in dem Sie Ihre Tätigkeit ausüben: Eine Doppelunterstellung ist im Einzelfall nicht auszuschliessen.

26 Welche Bedingungen muss ich für die obligatorische AHV/IV/EO/ALV erfüllen?

Nationalität oder Arbeitsort spielen keine Rolle, jedoch müssen Sie die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- Lohnauszahlung durch einen Arbeitgeber in der Schweiz:
Die Lohnauszahlung muss durch einen Arbeitgeber in der Schweiz erfolgen. Erhalten Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nur einen Teil Ihres Lohnes von Ihrem Schweizer Arbeitgeber, können Sie die obligatorische Versicherung nur dann weiterführen, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber auch Beiträge auf jenen Lohn ausrichtet, der vom ausländischen Unternehmen ausbezahlt wird.
- Fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre bei der AHV/IV:
Sie müssen während mindestens fünf aufeinanderfolgender Jahre obligatorisch oder freiwillig bei der AHV/IV versichert gewesen sein. Diese Versicherungsjahre müssen entweder unmittelbar vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Ausland oder nach Ablauf der Entsendung vorliegen. Wenn Sie aufgrund Ihres Alters oder Ihres Zivilstandes von der Beitragspflicht befreit waren, gelten die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Beitragsjahre. Bei einem Arbeitseinsatz ausserhalb der EU/EFTA können nur in der Schweiz zurückgelegte Vorversicherungszeiten angerechnet werden. In der EU zurückgelegte Vorversicherungszeiten werden hingegen bei Arbeitseinsätzen in der EU angerechnet. Dasselbe gilt im Verhältnis zur EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen).
- Einverständnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber:
Um die obligatorische Versicherung weiterführen zu können, müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber auf schriftlichem Weg oder via Applicable Legislation Platform Switzerland (ALPS) bei der Ausgleichskasse Ihres Arbeitgebers ein Gesuch einreichen. Der Arbeitgeber ist allerdings nicht zur Zustimmung verpflichtet. Das Gesuch müssen Sie spätestens sechs Monate nach dem Tag, an dem Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Weiterführung der AHV/IV/EO/ALV erfüllt haben, einreichen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Weiterführung der Versicherung nicht mehr möglich.

27 Welcher Lohn ist für die Abrechnung der AHV/IV/EO/ALV massgebend?

Der Lohn, der für die Abrechnung der AHV/IV/EO/ALV massgebend ist, umfasst sowohl den von der schweizerischen Firma als auch allfällige von einem ausländischen Unternehmen bezahlten Löhne, die via einen Schweizer Arbeitgeber abgerechnet werden.

Obligatorische AHV/IV/EO für Ehepartner

28 Wann ist ein Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO für meine Ehepartnerin oder meinen Ehepartner möglich?

Sind Sie bei der AHV/IV/EO versichert und arbeiten im Ausland, kann Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner nur dann der obligatorischen AHV/IV/EO beitreten, wenn sie oder er nicht erwerbstätig ist.

29 Welche Bedingungen muss meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner für den Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO erfüllen?

Nationalität oder Aufenthaltsort spielen keine Rolle, jedoch besteht diese Möglichkeit nicht für Ehepartner von Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Der Beitritt der Ehepartnerin oder des Ehepartners setzt keine vorangehenden Versicherungszeiten in der Schweiz voraus.

30 Wann kann meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner der obligatorischen AHV/IV/EO beitreten?

Sind Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Ausland in der AHV/IV/EO versichert und heiraten, so kann Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin der Versicherung neu beitreten.

31 Wann ist meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner von der Beitragspflicht befreit?

Wenn Sie erwerbstätig sind und zusammen mit Ihrem Arbeitgeber mehr als den doppelten Mindestbeitrag einzahlen, ist Ihre nicht erwerbstätige Ehepartnerin oder Ihr nicht erwerbstätiger Ehepartner, die oder der sich der Versicherung angeschlossen hat, von der Beitragspflicht befreit.

32 Wann und wie muss meine Ehepartnerin oder mein Ehepartner den Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO beantragen?

Der Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO muss Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner bei Ihrer Ausgleichskasse schriftlich beantragen. Die Versicherung wird ohne Unterbruch weitergeführt, wenn sie oder er das Gesuch spätestens sechs Monate nach dem Tag der Ausreise ins Ausland einreicht. Die Versicherung beginnt am ersten Tag des Monats nach der Beantragung, wenn sie oder er das Gesuch erst nach Ablauf dieser Frist einreicht.

Freiwillige Versicherung in der AHV/IV

33 Welche Bedingungen muss ich für eine freiwillige Versicherung bei der AHV/IV erfüllen?

Sind Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz, eines EU-Staates, Islands, Liechtensteins oder Norwegens, können Sie der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten, wenn Sie

- weder in einem EU-Staat noch in Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnen, und
- unmittelbar vor dem Austritt aus der obligatorischen Versicherung mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen versichert waren.

34 Wann muss ich das Beitrittsgesuch für die freiwillige AHV/IV einreichen?

Das Beitrittsgesuch für die freiwillige AHV/IV müssen Sie spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft, Konsulat) oder der Schweizerischen Ausgleichskasse einreichen (siehe Ziffer 52). Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV ist individuell und erstreckt sich nicht automatisch auf Familienangehörige.

Wenn Sie der freiwilligen AHV/IV beitreten, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig in der schweizerischen beruflichen Vorsorge versichern lassen (www.aeis.ch).

35 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Für Erwerbstätige liegt der Beitragssatz bei 10,1 % des Einkommens. Nichterwerbstätige bezahlen jährliche Beiträge zwischen 980 Franken und 24 500 Franken, je nach Vermögen und Renteneinkommen.

36 Zu welchen Leistungen geben die Beitragszeiten bei der freiwilligen AHV/IV Anspruch?

Die Beitragszeiten bei der freiwilligen AHV/IV geben Anspruch auf dieselben Leistungen wie die Beitragszeiten bei der obligatorischen Versicherung.

Sind Sie Ehepartner oder Ehepartnerin einer arbeitnehmenden Person und erfüllen sowohl die Voraussetzungen für die Weiterführung der obligatorischen Versicherung oder den Versicherungsbeitrag für Angehörige gemäss Ziffern 28 bis 32 als auch die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung gemäss Ziffer 33, kann die freiwillige AHV/IV vorteilhafter sein, weil sie unabhängig vom Zivilstand durchgeführt wird. Dieser Versicherungsschutz bleibt auch bei einer Scheidung oder dem Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin bestehen. Die Weiterversicherung in der Erwerbsersatzordnung ist durch den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV indes nicht möglich.

Bei einem Wegzug in einen Staat ausserhalb der EU/EFTA wird empfohlen, Kinder ab fünf Jahren freiwillig versichern zu lassen. Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV befreit in der Regel nicht automatisch von der Unterstellung unter eine obligatorische ausländische Sozialversicherung

Detaillierte Informationen finden Sie im Merkblatt *10.02 – Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*. Es ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

Berufliche Vorsorge

37 Welche Versicherungspflichten und Leistungsansprüche bestehen in der beruflichen Vorsorge?

Die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) soll in Ergänzung zu der AHV/IV/EO den Versicherten bzw. den Hinterlassenen im Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) die gewohnte Lebenshaltung weiter ermöglichen. Sie ist für Erwerbstätige ab einem Jahreseinkommen von über 22 050 Franken obligatorisch.

Sind Sie der beruflichen Vorsorge unterstellt, so haben Sie Anspruch auf:

- eine Altersrente beim Erreichen des Referenzalters oder zu einem früheren Zeitpunkt entsprechend dem Reglement der Pensionskasse);
- eine Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind und zum Zeitpunkt der Invaliditätsursache versichert waren (die Reglemente der Pensionskassen können vorteilhaftere Bestimmungen vorsehen);
- Leistungen für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Kinder) im Todesfall der versicherten Person;
- eine Austrittsleistung (= Freizügigkeitsleistung), falls keines der drei genannten Ereignisse eintritt und Sie die Pensionskasse Ihres Arbeitgebers verlassen.

38 Was muss ich tun, wenn ich das schweizerische Arbeitsverhältnis beende?

Beenden Sie Ihr schweizerisches Arbeitsverhältnis und treten aus der Pensionskasse aus, ohne sich der Pensionskasse eines neuen schweizerischen Arbeitgebers anzuschliessen, müssen Sie die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice überweisen.

39 Was muss ich tun, wenn ich die Schweiz verlasse?

Verlassen Sie als versicherte Person die Schweiz definitiv, können Sie eine Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen. Entsprechende Gesuche müssen Sie an die Pensionskasse des letzten Arbeitgebers richten. Es wird empfohlen, sämtliche Versicherungsbestätigungen der Pensionskassen sowie die Lohnausweise aufzubewahren. Die Barauszahlung des obligatorischen Teiles der Austrittsleistung ist nicht möglich, wenn Sie als Versicherter die Schweiz verlassen und der obligatorischen Versicherung eines EU-Staates für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt sind. Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann indessen weiterhin auf Ihr Verlangen ausbezahlt werden. Die gleiche Regelung gilt, wenn Sie nach Island oder Norwegen übersiedeln. Sie müssen diesen Betrag auf ein gesperrtes Freizügigkeitskonto oder eine gesperrte Freizügigkeitspolice überweisen. Siedeln Sie nach Liechtenstein über, wird die Austrittsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des liechtensteinischen Arbeitgebers übertragen. Es besteht keine Möglichkeit der Barauszahlung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vorsorgeeinrichtungen und der Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG (www.sfbvg.ch).

40 An wen muss ich mich bei einem Austritt wenden?

Als versicherte Person müssen Sie sich an die Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers wenden. Es wird empfohlen, sämtliche Versicherungsbestätigungen der Pensionskassen sowie die Lohnausweise aufzubewahren. Verlassen Sie die Schweiz, ohne Ihrer Pensionskasse mitzuteilen, wohin die Austrittsleistung zu bezahlen ist, oder ohne eine Barleistung erhalten zu haben, ist die Pensionskasse verpflichtet, spätestens zwei Jahre nach dem Kassenaustritt den Betrag an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch) zu überweisen.

Krankenversicherung

41 Bin ich während einer Auslandsbeschäftigung in Nicht-EU-/EFTA-Staaten krankenversichert?

Bleiben Sie während einer Auslandsbeschäftigung in Nicht-EU-/EFTA-Staaten in der obligatorischen schweizerischen Krankenversicherung versichert (insbesondere als entsandte arbeitnehmende Person), sind im Falle einer Erkrankung im Ausland die notwendigen Behandlungen gedeckt. Die Rechnung für die im Ausland entstandenen Kosten ist der schweizerischen Krankenkasse vorzulegen. Sie übernimmt die Kosten bis zum Doppelten des Betrages, den sie bei Behandlung in der Schweiz bezahlen müsste. Gleiches gilt für Ihre Familienangehörigen, wenn Sie von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt wurden.

Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht besondere Bestimmungen vor.

42 Bin ich als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz oder eines EU-Staates mit Wohnsitz und Arbeitsort in einem EU-Staat krankenversichert?

Sind Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz oder eines EU-Staates, in der obligatorischen schweizerischen Krankenversicherung versichert und wohnen und arbeiten in einem EU-Staat (insbesondere als entsandte arbeitnehmende Person), sind Sie bei medizinischen Behandlungen während einer Erkrankung in diesem Staat geschützt. Sie melden sich mit dem *Formular S 1* (erhältlich beim schweizerischen Krankenversicherer) bei der Versicherungseinrichtung des EU-Wohnsitzstaates an. Sie erhalten dadurch Anspruch auf alle in den Rechtsvorschriften dieses EU-Staates vorgesehenen medizinischen Leistungen. Die Kosten werden dann zwischen dem ausländischen und dem schweizerischen Versicherungsträger verrechnet oder müssen direkt bezahlt werden, bei anschliessender Rückvergütung. Die Kosten für die in einem EU-Staat erbrachten medizinischen Leistungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates übernommen. Für Staatsangehörige anderer Staaten gilt bei Erkrankung in Deutschland eine ähnliche Regelung.

Sind Sie in der Schweiz krankenversichert und wohnen in der EU, können Sie und Ihre Familienangehörigen sich wahlweise in Ihrem Wohnsitzstaat oder in der Schweiz medizinisch behandeln lassen.

Sind Sie Staatsangehöriger der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, in der obligatorischen schweizerischen Krankenversicherung versichert und wohnen und arbeiten in einem EFTA-Staat (insbesondere als entsandter Arbeitnehmer), gilt eine ähnliche Regelung. Sie melden sich für die Leistungsaushilfe mit dem *Formular S1* an. Gleiches gilt für Ihre nicht erwerbstätigen Familienmitglieder, die Sie als Arbeitnehmer mit Wohnsitz und Beschäftigung in einem EU- oder EFTA-Staat begleiten.

Auskünfte erteilen Ihnen die Krankenkassen oder die Gemeinsame Einrichtung KVG (www.kvg.org).

Versicherung für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten

43 Wann bin ich im Ausland vor Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten geschützt?

Bleiben Sie während einer Beschäftigung im Ausland in der schweizerischen Unfallversicherung versichert, sind Sie bei Behandlung wegen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit im Ausland geschützt. Die Unfallversicherung übernimmt die Behandlungskosten bis zum Doppelten der Kosten, die bei Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Ausnahmen:

In den EU-Staaten, in Island und Norwegen und den meisten Vertragsstaaten erbringt eine ausländische aushelfende Versicherung (je nach Staat und Art des Unfalls kann dies ein Unfallversicherer oder Krankenversicherer sein) stellvertretend für den schweizerischen Versicherer die Leistungen. Die Behandlungskosten werden dann dem schweizerischen Versicherer in Rechnung gestellt. Unfälle in Liechtenstein werden direkt durch den schweizerischen Versicherer übernommen. Auskünfte erteilen Ihnen die Unfallversicherer.

44 Bin ich als Nichterwerbstätige oder Nichterwerbstätiger unfallversichert?

Als nichterwerbstätige Person sind Sie in der schweizerischen Unfallversicherung nicht versichert. Sie müssen den Unfallschutz über die Krankenkasse decken.

Familienzulagen

45 Erhalte ich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei Entsendung ins Ausland Familienzulagen?

Die Familienzulagen werden Ihnen bei einer Entsendung in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat oder einen Vertragsstaat grundsätzlich wie in der Schweiz gewährt. Bei einer Entsendung ins Ausland (ausserhalb EU/EFTA oder Vertragsstaat) werden die Familienzulagen zwar exportiert, aber der Kaufkraft des Wohnstaates angepasst. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die Familienausgleichskassen.

Arbeitslosenversicherung

46 Habe ich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Ausland Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie, unabhängig von Ihrer Nationalität, nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie während Ihrer Beschäftigung im Ausland in der Schweiz Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet haben. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie in der Schweiz wohnen, sich arbeitslos melden beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfüllen.

47 Was ist, wenn ich während des Auslandsaufenthaltes keine Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung entrichte?

Entrichten Sie als Schweizer Bürgerin oder niedergelassener Ausländer während des Auslandsaufenthaltes keine Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung und kehren nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr aus einem Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Mitgliedstaat in die Schweiz zurück, sind Sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Voraussetzung ist der Nachweis einer mindestens zwölfmonatigen unselbständigen Erwerbstätigkeit im Ausland und die mindestens sechs Monate lange Ausübung einer beitragspflichtigen unselbständigen Tätigkeit in der Schweiz innerhalb der Beitragsrahmenfrist von zwei Jahren.

48 **Wo muss ich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer Arbeitslosenentschädigung geltend machen?**

Sind Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, Schweizerin, Schweizer oder EU- bzw. EFTA-Bürgerin oder Bürger und haben Beiträge an eine Arbeitslosenversicherung eines EU- bzw. EFTA-Mitgliedsstaates entrichtet, müssen Sie grundsätzlich in diesem letzten Beschäftigungsstaat die Arbeitslosenentschädigung geltend machen. Sie können jedoch für maximal sechs Monate zwecks Arbeitssuche in die Schweiz kommen, ohne Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im letzten Beschäftigungsstaat zu verlieren.

Eine ähnliche Regelung gilt, wenn Sie als arbeitslose Schweizerin oder arbeitsloser Schweizer (Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in der Schweiz oder einem EU- bzw. EFTA-Staat) für drei Monate in einem EU- bzw. EFTA-Staat eine Stelle suchen. Spezielle Bestimmungen gelten für Liechtenstein.

Als Grenzgängerin oder Grenzgänger haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im Wohnsitzstaat.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss.

Mutterschafts-, Elternschaft-, Betreuungs- und Adoptionsentschädigung

49 **Wann habe ich Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung?**

Als Arbeitnehmerin und Selbständigerwerbende haben Sie Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung, wenn Sie während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In der EU oder EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt. Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Sie müssen den Anspruch bei der zuständigen *Ausgleichskasse* geltend machen. Sind Sie Mutter, im Ausland wohnhaft und nicht mehr im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert, ist die *Schweizerische Ausgleichskasse* zuständig.

50 Wann habe ich Anspruch auf Entschädigung des andern Elternteils?

Als erwerbstätiger Vater oder erwerbstätige Ehefrau der Mutter haben Sie Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub des andern Elternteils, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wochen- oder tageweise beziehen. Als Vater oder Ehefrau der Mutter, arbeitnehmende oder selbständigerwerbende Person haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung des andern Elternteils, wenn Sie während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In der EU oder EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Die Entschädigung des andern Elternteils beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Sie müssen den Anspruch bei der zuständigen *Ausgleichskasse* geltend machen. Sind Sie Vater oder Ehefrau der Mutter, im Ausland wohnhaft und nicht mehr im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert, ist die *Schweizerische Ausgleichskasse* zuständig.

51 Wer hat Anspruch auf Betreuungsentschädigung?

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, um ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen, haben Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Der Urlaub muss innerhalb von 18 Monaten bezogen werden (Rahmenfrist). Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

Das Taggeld beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das Sie unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Urlaubstage erzielt haben, höchstens jedoch 220 Franken pro Tag. Die Betreuungsentschädigung wird für jeden Elternteil gesondert berechnet und separat ausbezahlt.

Wenn beide Eltern Anspruch auf den Urlaub haben, können sie den Urlaub frei unter sich aufteilen. Die Eltern haben zusammen Anspruch auf 98 Tagelder, also 70 freie Arbeitstage. Die Eltern können den Urlaub auch gleichzeitig beziehen. Innerhalb der Rahmenfrist von 18 Monaten besteht Anspruch auf höchstens 98 Tagelder.

52 Wann habe ich Anspruch auf Adoptionsentschädigung?

Als erwerbstätige Person haben Sie Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung, wenn Sie ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, während neun Monaten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In der EU oder EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt. Die erwerbstätigen Adoptiveltern haben zusammen Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können wählen, wer von ihnen den Urlaub in Anspruch nimmt. Sie können den Urlaub auch untereinander aufteilen, ihn aber nicht gleichzeitig beziehen. Wenn Sie das Kind der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners adoptieren, ist keine Entschädigung vorgesehen. Sie können diesen Urlaub innerhalb von einem Jahr nach der Aufnahme des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage.

Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 % des vor der Aufnahme erzielten durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Die Adoptionsentschädigung wird für jeden Elternteil gesondert berechnet und separat ausbezahlt. Sie müssen den Anspruch bei der *Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK)* geltend machen.

Auskünfte und weitere Informationen

53 Wo erhalte ich Auskunft und weitere Informationen?

Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben Ihnen gerne Auskunft. Weitere Informationen über die AHV/IV gibt es unter www.ahv-iv.ch.

54 An wen soll ich mich wenden?

Sind Sie im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber tätig, so wenden Sie sich an die Ausgleichskasse Ihres Arbeitgebers. Weitere Informationen zum Thema Entsendung finden Sie unter www.bsv.admin.ch.

55 Wo erhalte ich Auskünfte zur freiwilligen Versicherung?

Auskünfte im Zusammenhang mit der freiwilligen Versicherung erteilen Ihnen

- die Schweizerische Ausgleichskasse, Avenue Ed.-Vaucher 18, Postfach 3100, CH-1211 Genf 2, www.zas.admin.ch
- die schweizerischen Botschaften
- die Generalkonsulate und Konsulate

56 Wo erhalte ich Auskünfte zur beruflichen Vorsorge?

Auskünfte im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge erteilen Ihnen die Pensionskassen. Neben den Pensionskassen informiert Sie eine zentrale Stelle über das Vorgehen, um bei Vertragsauflösung mit der Vorsorgeeinrichtung allfällige Ansprüche geltend zu machen.

Zentralstelle 2. Säule

Postfach 1023

CH-3000 Bern 14

Tel. +41 (0)31 380 79 75

info@zentralstelle.ch

www.sfbvg.ch

57 Wo erhalte ich Auskünfte zur Arbeitslosenversicherung?

Auskünfte im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung erteilt Ihnen das Staatssekretariat für Wirtschaft.

SECO – Direktion für Arbeit

Arbeitslosenversicherung

Holzikofenweg 36

CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 29 20

www.seco.admin.ch

Weitere Informationen über die Arbeitslosenversicherung finden Sie unter www.arbeit.swiss.

Überblick

Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Ausland

Arbeitsort (im Angestelltenverhältnis) Ist die Person AHV-versichert?

Vertragsstaat	Nein*
Nichtvertragsstaat	Nein**
EU-Staat	Nein*
EFTA-Staat	Nein*
Mehrere EU-Staaten oder Mehrere EFTA-Staaten oder Schweiz und EU-Staat oder Schweiz und anderer EFTA-Staat	Ja, sofern die Tätigkeit zu keinem wesentlichen Teil im Wohnsitzstaat (EU bzw. EFTA) ausgeübt wird und <ul style="list-style-type: none">• ein oder mehrere Arbeitgeber den Sitz in der Schweiz haben oder• ein Arbeitgeber den Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber den Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat hat, der zugleich auch der Wohnsitzstaat ist.
Schweiz und Vertragsstaaten	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen***.
Schweiz und Nichtvertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.

*Ausser bei Entsendungen aus der Schweiz (siehe Ziffer 12 ff.)

**Ausser bei der Weiterführungsversicherung mit Schweizer Arbeitgeber (siehe Ziffer 25 ff.)

*** Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht besondere Bestimmungen vor.

Staatsangehörige eines EU-Staates mit Wohnsitz im Ausland

Arbeitsort (im Angestelltenverhältnis) Ist die Person AHV-versichert?

Vertragsstaat ausserhalb der EU	Nein*
Nichtvertragsstaat	Nein**
EU-Staat	Nein*
Mehrere EU-Staaten oder Schweiz und EU-Staat	Ja, sofern die Tätigkeit zu keinem wesentlichen Teil im Wohnsitzstaat (EU) ausgeübt wird und <ul style="list-style-type: none">• ein oder mehrere Arbeitgeber den Sitz in der Schweiz haben oder• ein Arbeitgeber den Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber den Sitz in einem EU-Staat hat, der zugleich auch der Wohnsitzstaat ist.
Schweiz und Vertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen***.
Schweiz und Nichtvertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.

*Ausser bei Entsendungen aus der Schweiz (siehe Ziffer 12 ff.)

**Ausser bei der Weiterführungsversicherung mit Schweizer Arbeitgeber (siehe Ziffer 25 ff.)

*** Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht besondere Bestimmungen vor.

Staatsangehörige von Island, Liechtenstein oder Norwegen mit Wohnsitz im Ausland

Arbeitsort (im Angestelltenverhältnis)	Ist die Person AHV-versichert?
Vertragsstaat ausserhalb der EU	Nein*
Nichtvertragsstaat	Nein**
EFTA-Staat (ausser der Schweiz)	Nein*
Mehrere EFTA-Staaten oder Schweiz und EFTA-Staat	Ja, sofern die Tätigkeit zu keinem wesentlichen Teil im Wohnsitzstaat (EFTA) ausgeübt wird und <ul style="list-style-type: none"> • ein oder mehrere Arbeitgeber den Sitz in der Schweiz haben oder • ein Arbeitgeber den Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber den Sitz in einem EFTA-Staat hat, der zugleich auch der Wohnsitzstaat ist.
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb der EFTA	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen***.
Schweiz und Nichtvertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.

*Ausser bei Entsendungen aus der Schweiz (siehe Ziffer 12 ff.)

**Ausser bei der Weiterführungsversicherung mit Schweizer Arbeitgeber (siehe Ziffer 25 ff.)

*** Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht besondere Bestimmungen vor.

Staatsangehörige eines Nichtvertragsstaates mit Wohnsitz im Ausland

Arbeitsort (im Angestelltenverhältnis)	Ist die Person AHV-versichert?
Vertragsstaat ausserhalb der EU	Nein*
Nichtvertragsstaat	Nein**
EU-Staat	Nein*
Mehrere EU-Staaten	Nein*
Schweiz und Vertragsstaat ausserhalb der EU	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen***.
Schweiz und EU-Staat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.
Schweiz und Nichtvertragsstaat	Ja, mit dem in der Schweiz erworbenen Einkommen.

*Ausser bei Entsendungen aus der Schweiz (siehe Ziffer 12 ff.)

**Ausser bei der Weiterführungsversicherung mit Schweizer Arbeitgeber (siehe Ziffer 25 ff.)

*** Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht besondere Bestimmungen vor.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Januar 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 10.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

10.01-24/01-D